

BMI - V/B/6/a (Referat V/B/6/a)
BMI-V-B-6-a@bmi.gv.at

An

Herrn [REDACTED]

Mag. Jasna Todic
Sachbearbeiter/in

jasna.todic@bmi.gv.at
+43 1 53126 907605
Herrengasse 7, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.910.210

Informationsbegehren von [REDACTED] betreffend Entry Exit System und Doppelstaatsbürgerschaft

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Im Hinblick auf Ihre Anfrage gemäß §7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 10. Oktober 2025 wird folgende Information erteilt:

Hinsichtlich der Frage, ob „trotz EES“ die Einreise gestattet werden kann, wird darauf hingewiesen, dass die Gestattung der Einreise und die Erfassung im EES zu unterscheiden sind. Die Gestattung der Einreise ist möglich, wenn die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind. Eine dieser Voraussetzungen ist der Besitz eines gültigen Reisedokuments i.S.d. Artikel 6 Abs. 1 lit. a Schengener Grenzkodex.

Zur Frage, ob eine Erfassung im EES vorgesehen ist, kann festgehalten werden, dass die Erfassung der Einreise im EES erfolgt, wenn die betroffene Person unter den Anwendungsbereich des Art. 2 EES-VO i.V.m. Art. 6a Schengener Grenzkodex fällt. Bei Vorliegen einer österreichischen Staatsbürgerschaft ist **keine Erfassung im Entry/Exit System vorgesehen**.

Damit das Bestehen der österreichischen Staatsbürgerschaft gegenüber sämtlichen Behörden der 29 Schengen-Staaten, die das EES anwenden, **eindeutig erkennbar** ist und um eine Erfassung im EES aus einem Übersehen dieses Umstandes (durch andere Schengen-Staaten) zu vermeiden, ist folgende Vorgehensweise ratsam:

Bei Innehabung sowohl eines Reisepasses eines Staates, dessen Staatsangehörige nicht der EES-Registrierungspflicht unterliegen, als auch eines Reisepasses eines Drittstaates (z. B. USA), empfehlen wir bei der Ein- und Ausreise in die EU-/EWR-Staaten oder die Schweiz den Reisepass des von der EES-Registrierungspflicht ausgenommenen Staates zu verwenden.

Dies deshalb, weil zum Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft im Ausland **in erster Linie** ein österreichischer Reisepass (ggf. auch ein Notpass) oder Personalausweis dient. Die Nutzung eines EU- oder Schengen-Reisedokuments **erleichtert** die Ein- und Ausreise, da weitere Nachprüfungen betreffend die Staatsangehörigkeit entfallen und sorgt dafür, dass Freizügigkeitsrechte entsprechend berücksichtigt werden.

Überdies kann jeder Staatsbürger einen **Staatsbürgerschaftsnachweis** erhalten. Nähere Informationen diesbezüglich sind verfügbar unter: [Staatsbürgerschaftsnachweis](#).

Wie Sie richtig festhalten, gilt in Österreich § 2 Abs. 1 PassG 1992 letzter Satz. Einem Staatsbürger, der über kein gültiges Reisedokument verfügt, jedoch seine Staatsbürgerschaft und seine Identität glaubhaft machen kann, wird die Einreise nicht versagt und es erfolgt auch keine Erfassung im EES. In Zweifelsfällen kontaktieren die österreichischen Grenzkontrollbehörden die Staatsbürgerschaftsbehörden. Gleichzeitig darf jedoch auf § 24 Abs. 1 PassG verwiesen werden.

Das Bundesministerium für Inneres hofft, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

07. November 2025
AL Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt